

Statut

der

K r a n k e n k a s s e

für die

G u ß s t a h l f a b r i k

des

Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation

zu

B o c h u m .

1900.



§ 1.

Name und Sitz der Kasse.

Der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation errichtet auf Grund der Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 für seine Kranken- und Unterstützungskasse ein neues Kassenstatut, welches an Stelle der Statuten vom 11. März 1855 und 6. September 1884 tritt.

Die Kasse führt den Namen:—

**Krankenkasse für die Gußstahlfabrik des Bochumer Vereins
für Bergbau und Gußstahlfabrikation**

und hat ihren Sitz zu Bochum.

§ 2.

Zwangweise Mitgliedschaft.

Alle in genannter Fabrik gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung kraft Gesetzes als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Befreit von diesem Zwange sind:

- a) Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mark, für das Jahr gerechnet, übersteigt;
- b) diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse sind. (§ 63 Absatz 1 d. G.)

Wenn in die Fabrik ein Mitglied einer solchen Hilfskasse eintritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit. (§ 75 Abs. 2 d. G.)

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt. (§ 1 Abs. 5 d. G.)

Auf ihren Antrag sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt.
2. Personen, welchen gegen die Firma für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht.

Wird der Antrag auf Befreiung von dem Kassenvorstande abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

- a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit der Firma von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird.
- b) wenn die Firma die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen die Firma bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Kasse die statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von der Firma zu erstatten. (§ 3a d. G.)

Versicherungspflichtige Mitglieder müssen bei der Kasse verbleiben, so lange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert, können aber mit dem Schluß des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Schluß des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes genügenden Hilfskasse geworden sind. Sie erhalten spätestens am ersten Löhnungstage

nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. (§ 63 Abs. 3, § 24 Abs. 3 d. G.)

Es werden nur männliche Personen dauernd in der Fabrik beschäftigt.

§ 3.

Freiwillige Mitgliedschaft.

1. Alle nicht versicherungspflichtige Personen, welche in der Fabrik beschäftigt sind, sowie überhaupt alle dauernd in Lohn oder Gehalt der Firma stehende Personen können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande beitreten, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt; sie erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Kassenvorstand kann den Gesundheitszustand solcher Personen ärztlich untersuchen lassen und die Aufnahme ablehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergibt. (§ 63 Abs. 2 d. G.)

Ergiebt die Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheitszustand, so wird der Anspruch auf Krankenunterstützung erst nach Ablauf von 6 Wochen von der bewirkten Anmeldung ab erworben.

Diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Betheiligung an einer dem § 75 genügenden Hilfskasse befreit sind (vergleiche § 2 Absatz 2b), sind gleichfalls berechtigt, der Kasse durch Anmeldung freiwillig beizutreten.

Für die zum Beitritt berechtigten Personen beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung. Sofern aber der Kassenvorstand binnen 3 Tagen nach der eingehenden Anmeldung erklärt, daß er die Aufnahme von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, beginnt die Mitgliedschaft einer nichtversicherungspflichtigen Person erst mit dem Tage, an welchem derselbe die Entscheidung des Kassenvorstandes zugestellt wird. Ergibt eine Entscheidung nicht binnen 2 Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Annahme als bewirkt. (§ 26a Abs. 2 Ziffer 4 d. G.)

Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Löhnungstage nach dem Beginn der Mitgliedschaft eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts. (§ 24 Abs. 3 d. G.)

2. Rassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung in der Fabrik ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer andern Betriebs- (Fabrik-), einer Orts-, Innungs- oder Bau-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Rassenvorstande anzeigen. Die kostenfreie Zahlung der vollen Rassenbeiträge, also einschließlich des Zuschusses der Firma, zum ersten Fälligkeitstermine, gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt. (§ 27 Abs. 1 d. G.)

Die nach dem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrechte ausüben, noch Rassenämter bekleiden. (§ 64 Ziffer 5 d. G.)

3. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt

- a) durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Rassenvorstand,
- b) bei Nichtversicherungspflichtigen dann, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden. (§ 63 Abs. 4 d. G.)

§ 4.

Eintrittsgeld.

Neu eintretende Personen zahlen, wenn dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 d. St.

in die	I. Klasse	gehören,	M.	2,00,
" "	II.	" "	"	1,50,
" "	III.	" "	"	1,20.

Befreit von der Zahlung eines Eintrittsgeldes sind die in die IV. Klasse gehörigen Mitglieder sowie diejenigen Personen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergehenden 13 Wochen einer andern Krankenkasse angehört und Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben (§ 26 Abs. 1 d. G.) und die im § 26 Nr. II des Gesetzes bezeichneten Personen.

Das Eintrittsgeld ist von den zur Zahlung verpflichteten Mitgliedern mit dem ersten fälligen 14tägigen Beitrage einzuzahlen. (§ 17 Abs. 2 d. St.)

§ 5.

Krankenunterstützung für die in der Fabrik beschäftigten Mitglieder.

Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern:

1. Vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung durch die angestellten Hüttenärzte, freie Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel, soweit solche von den Hüttenärzten verordnet sind; (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 d. G.)
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Tag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes. (§ 6 und 6a Abs. 1 Nr. 4 d. G.)

Die Feststellung desselben erfolgt gemäß § 20 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 klassenweise, indem die erwachsenen über 16 Jahre alten Mitglieder nach Maßgabe ihres wirklichen Arbeitsverdienstes in drei Klassen eingetheilt werden und zwar dergestalt, daß

in die I. Klasse diejenigen gehören, welche M. 4,00 und darüber,
 " " II. " " " " " 2,00 bis 4,00 ausschl.
 " " III. " " " " " bis " 2,00
 pro Arbeitstag verdienen.

Eine IV. Klasse wird für alle unter 16 Jahre alten Mitglieder gebildet

Hat jedoch ein Mitglied nicht während 3 voller aufeinanderfolgender Lohnperioden in ein und derselben Klasse Beiträge entrichtet, so steht ihm in Fällen der Erkrankung das Krankengeld derjenigen Klasse zu, welche seinem aus den letzten drei Lohnperioden vor der Erkrankung resultirenden Durchschnittsverdienst entspricht. Insoweit der Erkrankte nicht während dieser ganzen Zeit im Dienst der Firma gestanden hat, wird obiger Durchschnitt auf Grund des Verdienstes eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes errechnet. Die Feststellung erfolgt auf Grund der Lohnlisten durch den Rechnungsführer.

Der durchschnittliche Tagelohn ist in der

I. Klasse auf M. 4,00, also das Krankengeld auf M. 2,00,	
II. „ „ „ 3,00, „ „ „ „ „ 1,50,	
III. „ „ „ 2,20, „ „ „ „ „ 1,10,	
IV. „ „ „ 1,20, „ „ „ „ „ 0,60	

bis auf Weiteres festgesetzt.

Bei einer Krankheitsdauer von mindestens 28 Tagen wird das Krankengeld für die ersten drei Tage nachgezahlt.

Verheiratheten und verwittweten Mitgliedern mit Kindern unter 15 Jahren ohne Verdienst, sowie solchen Mitgliedern, welche die einzigen Ernährer ihrer mit ihnen im selben Haushalte lebenden unter 15 Jahre alten Geschwister sind, wird für jedes derselben auf die Dauer des Krankengeldbezuges ein Zusatzkrankengeld von 5%, für alle zusammen jedoch von höchstens $16\frac{2}{3}\%$ des für das Krankengeld maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes gewährt, sodaß das Krankengeld und der Zusatz zu demselben zusammen bei 4 und mehr Kindern bis zu $\frac{2}{3}$ des genannten durchschnittlichen Tagelohnes steigen.

Dieses Zusatzkrankengeld wird jedoch nicht gezahlt an diejenigen Mitglieder, welche zur Zeit der Erkrankung in Kündigung standen, oder welche noch nicht 6 Wochen Mitglieder der Klasse waren, sowie an diejenigen, welche noch einer anderen Kranken- und Unterstützungskasse angehören.

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden.

Die neuen Sätze sind durch Anschlag in den Werkstätten der Fabrik bekannt zu machen.

Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen einbegriffen.

Der Tag der Anmeldung der Krankheit gilt als Tag der Erkrankung, falls nicht ein früherer Tag zweifellos nachgewiesen werden kann.

Der Erkrankte hat Anspruch auf die Krankenunterstützung für die Dauer der Krankheit, jedoch höchstens bis zum Ablauf der 13. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. (§ 6 Abs. 2 d. G.)

3. An weiteren Unterstützungen können aus der Krankenkasse wie bisher gewährt werden:

- a) Vorübergehende Unterstützung an im Dienst invalide gewordene Meister oder Arbeiter;
- b) vorübergehende Unterstützung an hinterlassene Wittwen verstorbener Mitglieder;
- c) außergewöhnliche Unterstützungen an erkrankte Mitglieder in geeigneten Fällen.

Zu dem Ende setzt der Vorstand halbjährlich nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Zulänglichkeit der vorhandenen Mittel eine Summe fest, welche zu den vorstehenden Unterstützungen sub 3a, b und c dienen soll und trifft bezüglich der Art und Weise der Verwendung dieser Summen die erforderlichen Bestimmungen

§ 6.

Krankenunterstützung für nicht im Betriebe beschäftigte Mitglieder.

Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbleiben (§ 3 Ziffer 2 d. Statuts), erhalten als Krankenunterstützung:

„so lange sie sich nicht im Bezirke der Gemeinde Bochum aufhalten, unter Wegfall der Unterstützung nach § 5 Ziffer 1 des Statuts den anderthalbfachen Betrag des Krankengeldes, welches ihnen nach § 5 Ziffer 2 des Statuts gewährt werden muß. (§ 27 Abs. 3 d. G.)“

§ 7.

Verpflegung im Krankenhause.

An Stelle der Krankenunterstützung der §§ 5 und 6 wird freie Kur und Verpflegung im Krankenhause gewährt und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung; unabhängig von derselben aber dann, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, wobei der Ausspruch eines Hüttenarztes entscheidet, oder wenn der Erkrankte wiederholt den im letzten Absatz des § 10 erwähnten Vorschriften zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert; (§ 7 Abs. 1 d. G.)
2. für sonstige Erkrankte unbedingt. (Kostgänger.)

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den §§ 5 und 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung erfolgt unmittelbar an die Angehörigen. (§ 21 Abs. 1 Ziffer 3.)

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte keine solchen Angehörigen, so kann demselben neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe eines Achtels des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohnes gewährt werden.

Dem Vorstand ist auf Erfordern der Nachweis bezüglich der erwähnten Angehörigen und der denselben seitens des betreffenden Mitgliedes gewährten Unterstützungen zu erbringen.

Die erforderliche Controle übt der Vorstand in geeigneter Weise aus.

§ 8.

Unterstützung erkrankter Familienangehöriger.

Die nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Familienangehörigen der Mitglieder der Krankenkasse erhalten im Erkrankungsfalle freie ärztliche Behandlung.

Ärztliche Hülfe bei ehelichen Geburten kann — jedoch nur auf schriftliches Ersuchen der Hebamme — verlangt werden und ist von den angestellten Hüttenärzten gegen ein festgesetztes Honorar zu leisten, welches zur Hälfte von der Krankenkasse gezahlt wird.

Als Familienangehörige sind die im selben Haushalt mit den Mitgliedern lebenden und mit ihrem Unterhalt ganz oder größtentheils auf den Arbeitsverdienst der Mitglieder angewiesenen Ehegatten, Eltern und nicht erwerbsfähigen unter 15 Jahre alten Kinder derselben anzusehen.

§ 9.

Gewährung der Krankenunterstützung durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser.

Die im § 7 vorgesehene Kur und Verpflegung erfolgt in der Augusta-Anstalt (Evangel. Krankenhaus), der Elisabeth-Anstalt (Kath. Krankenhaus), oder in einer sonstigen vom Vorstande bestimmten Anstalt. Soweit die Erkrankten nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind, wird denselben die ärztliche Behandlung durch einen der angestellten Hüttenärzte und die

Lieferung der Arznei durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehenden Apotheken gewährt. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden. Die Auswahl unter den Hüttenärzten steht den Mitgliedern frei; während derselben Krankheit darf jedoch ohne Zustimmung des Vorstandes ein Wechsel nicht vorgenommen werden.

§ 10.

Allgemeine Pflichten der Mitglieder bei Krankheitsfällen.

Im Erkrankungsfall ist zunächst innerhalb 24 Stunden vom Meister oder directen Vorgesetzten des Erkrankten ein Kranken-Anmeldeschein auszustellen, in welchem der Eintritt etwaiger Erwerbsunfähigkeit, vorbehaltlich der Prüfung durch den Hüttenarzt bescheinigt wird. Auf Grund dieses Anmeldescheines ist sodann von dem Rechnungsführer der Kasse ein Krankenschein zu verabsolgen, welcher als Legitimation bei dem Hüttenarzte dient.

Ohne einen solchen Krankenschein darf Niemand zur Kassenärztlichen Behandlung zugelassen werden. Ausnahmen sind, wenn Gefahr im Verzuge ist, zulässig bei schweren Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen. In solchen Fällen ist jedoch die Ausstellung des Krankenscheines spätestens am zweiten Tage nachzuholen.

Ueber die Krankenscheine wird sowohl im Bureau der Fabrik, wie bei dem Arzte ein Register geführt, welches zur Controle der Kranken dient.

Behufs Erhebung des Krankengeldes muß das Kassenmitglied ein vom Hüttenarzt auf dem Krankenschein vermerktes Attest vorzeigen, in welchem der Beginn und Grad, sowie die noch fortbestehende Arbeitsunfähigkeit oder aber der Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit bescheinigt ist.

Krankengeldzahlungen finden wöchentlich postnumerando nur Donnerstag, Vormittags von 8¹/₂ bis 10 Uhr, statt und müssen dieserhalb die Krankenscheine mit dem vorstehend bezeichneten Vermerk des Hüttenarztes versehen bis spätestens Mittwoch, Vormittags 10 Uhr, dem Rechnungsführer übergeben werden.

Fallen auf diese Tage Feiertage, so verschoben sich die Termine entsprechend.

Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine Arbeiten, welche nach dem Urtheil des Arztes mit ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen vornehmen.

Ohne Erlaubniß des Vorstandes dürfen erkrankte Personen weder öffentliche Locale noch Schankstellen besuchen, Reisen machen oder Erwerbsarbeiten vornehmen.

Ein Kranker, dessen Krankheitszustand das Ausgehen nach dem Gutachten des Hüttenarztes gestattet, ist verpflichtet, sich wenigstens jeden zweiten Tag bei dem Arzte in den von demselben dazu bestimmten Stunden einzufinden. Der Arzt hat den Besuch des Kranken auf dem Krankenschein zu vermerken.

Sobald ein Mitglied wieder arbeitsfähig ist, hat dasselbe seinem Meister oder sonstigen directen Vorgesetzten den Krankenschein mit einem dies bestätigenden Vermerk des Arztes zu übergeben. Ohne derartiges „Gesundheitsattest“ darf das Mitglied nicht wieder zur Arbeit zugelassen werden, auch wenn dasselbe Krankengeld nicht bezogen hat.

Krankenscheine, welche von einem nicht zu den Hüttenärzten gehörigen Arzte ausgestellt sind, werden nur angenommen, wenn sich das Mitglied bei demselben mit Genehmigung des Vorstandes in Behandlung gegeben hat.

Alle Betriebsbeamte und Arbeiter, insbesondere die Mitglieder des Rassenvorstandes, sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß gegen die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen nicht gefehlt oder die Krankenkasse sonstwie benachtheiligt wird.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche einer der vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, in eine Strafe bis zu 20 M. nehmen.

§ 11.

Besondere Bestimmungen für außerhalb des Kurbezirkes erkrankte Mitglieder.

1. Bei einer Erkrankung außerhalb des Kur-Bezirks der Gußstahlfabrik während eines Urlaubs hat das Mitglied sofort in den Kur-Bezirk zurückzukehren und sich in die Behandlung eines Rassenarztes zu begeben; das Honorar für einen etwa schon auswärts consultirten Arzt hat das Mitglied zu tragen.

2. Von der Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr ist ein solches Mitglied nur dann entbunden, wenn es umgehend durch ein amtlich beglaubigtes ärztliches Attest nachweist, daß es die

Reise nicht ohne Gefahr für Gesundheit und Leben machen kann; daß zur Erhebung von Krankengeld später beizubringende amtlich beglaubigte ärztliche Atteste muß dann ferner darthun, daß die Reise ohne Gefahr für Gesundheit und Leben nicht früher, als es geschehen ist, hat gemacht werden können, es sei denn, daß der Vorstand der Krankenkasse das Verbleiben des Kranken an dem Orte der Erkrankung ausdrücklich gestattet hat. Bei jeder die Dauer einer Woche übersteigenden Erwerbsunfähigkeit ist für jede weitere Woche eine erneuerte derartige Bescheinigung einzureichen. So lange die Rückkehr unmöglich ist, gewährt die Krankenkasse die in § 5 oder die in § 6 oder die in § 7 bezeichneten Leistungen. Der Vorstand kann jedoch in einem solchen Falle auch auf Kosten der Krankenkasse eine ärztliche Untersuchung und eventl. Weiterbehandlung durch einen öffentlich angestellten Arzt resp. den Arzt einer Orts- oder Betriebskasse anordnen, dessen Gutachten dann für die Krankenkasse allein maßgebend ist.

3. In allen Fällen, in denen ein Mitglied außerhalb des Kurbezirks in Deutschland erkrankt — mag es noch im Dienst der Firma stehen oder nicht — steht dem Vorstand der Krankenkasse das Recht zu, die Verpflegung des erkrankten (oder verletzten) Mitgliedes durch Privatabkommen einer Orts- oder Betriebs- (Knappschafts-) Krankenkasse zu übertragen, in deren Kurbezirk sich das Mitglied aufhält.

§ 12.

Besondere Pflichten der aus der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

An Mitglieder der im § 3 Ziffer 2 des Statuts bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde Bochum aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes nur, wenn sie kostenfrei eingesandt haben:

- a) eine Bescheinigung der Gemeinde-Behörde ihres Aufenthaltsortes, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist;
- b) die Bescheinigung eines öffentlich angestellten Arztes über Ursache und Beginn der Erkrankung und über die Dauer der durch dieselbe bewirkten Erwerbsunfähigkeit. Bei jeder die Dauer einer Woche übersteigenden Erwerbsunfähigkeit ist für jede weitere Woche eine erneuerte derartige Bescheinigung einzureichen.

Der Vorstand ist befugt, auch von den sich in der Gemeinde Bochum aufhaltenden Mitgliedern derselben Art Vorlage der Bescheinigung sub a zu fordern.

Nicht allein die Kosten aller Bescheinigungen, sondern auch etwaiger Geldsendungen sind von den betreffenden Mitgliedern zu tragen und erforderlichen Falls von dem Krankengelde in Abzug zu bringen.

Der Vorstand ist befugt, für alle aus der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder besondere Controlvorschriften zu treffen und namentlich auch in den von ihm bestimmten Fristen persönliche Meldungen bei den von ihm bezeichneten Personen anzuordnen, falls der Gesundheitszustand solche Meldungen gestattet.

Die Nichtbeachtung solcher Controlvorschriften berechtigt den Vorstand, eine Strafe bis zu M. 5,00 zu verhängen. Derselbe kann außerdem selbstredend die Zahlung des Krankengeldes beanstanden, bis das Recht auf dessen Bezug zweifellos nachgewiesen ist.

§ 13.

Kürzung der Krankenunterstützung wegen Doppelversicherung.

Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld soweit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes übersteigen würde.

Die Mitglieder sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu M. 20,00 verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen (§ 26a Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 und 2a).

§ 14.

Sonstige Beschränkungen der Kranken-Unterstützungen.

Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Straftat ein Krankengeld nicht gewährt.

Dasſelbe gilt für Mitglieder, welche ſich eine Krankheit vorſätzlich oder durch ſchuldhaſte Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkſälligkeit oder geſchlechtliche Ausſchweifungen zugezogen haben, für die Dauer dieſer Krankheit. (§ 26a Abſ. 2 Z. 2 d. G.)

§ 15.



Sterbegeld.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kaſſe ein Sterbegeld.

Dasſelbe beträgt:

in der I., II. und III. Klaſſe M. 100,00,

„ „ IV. Klaſſe M. 50,00.

Verſtirbt ein als Mitglied der Kaſſe Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterſtützung, ſo iſt das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit biß zum Tode fortgedauert hat und der Tod in Folge derſelben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterſtützung eingetreten iſt.

Bei dem Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kaſſenmitgliedes wird, falls dieſe nicht ſelbſt dem Verſicherungszwange unterliegen, gleichfalls ein Sterbegeld gezahlt.

Dasſelbe beträgt:

für die Ehefrauen der Mitglieder der I., II. und III. Klaſſe M. 80,00,

für ein Kind im Alter biß zu 4 Jahren M. 20,00,

„ „ „ „ „ von über 4 biß 8 Jahren M. 30,00,

„ „ „ „ „ von über 8 biß 15 Jahren M. 50,00.

Für Eltern oder Schwiegereltern eines Mitgliedes, welche nicht ſelbſt dem Krankenverſicherungszwange unterliegen, mindestens 1 Jahr lang bei Eintritt ihres Todes im Haushalte des Mitgliedes gelebt haben, und größtentheils auf den Arbeitsverdienst deſſelben angewieſen waren, wird ebenfalls ein Sterbegeld gezahlt und zwar im Betrage von Mk. 80,00.

Vom Sterbegeld wird gegen Einlieferung der ſtandesamtlichen Sterbeurkunde der zur Deckung der Begräbnißkoſten aufgewendete Betrag Demjenigen ausgezahlt, welcher das Begräbniß beſorgt. Ein etwaiger Ueberſchuß iſt dem hinterbliebenen Ehegatten, Sohn oder Schwiegersohn, in Ermangelung eines ſolchen den nächſten Erben auszuführen.

Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse. (§ 20 Abs. 4 d. G.)

Stirbt ein Mitglied, welches sich in Behandlung eines der angestellten Hüttenärzte befunden hat, so genügt die Bescheinigung des letzteren über Todesursache und Sterbetag auf dem Krankenscheine des Verstorbenen.

§ 16.

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

Mitgliedern, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, verbleibt für ihre Person der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens 3 Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben. (§ 28 d. G.)

§ 17.

Beiträge.

Die Gesamtbeiträge werden festgesetzt auf 3% des im § 5 Nr. 2 des Statuts ermittelten durchschnittlichen Tagelohnes.

Auf die versicherungspflichtigen Mitglieder entfallen hiervon 2%, auf den Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation 1%.

Die versicherungspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, zwei Drittel der Beiträge bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Firma darf nur auf diesem Wege den auf die Mitglieder entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Mitglieder herbeigeführt werden, auf volle 10 Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat die Firma Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar von ihr anerkannt, von dem Mitgliede oder der Kasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§ 33 d. G.) hat festgestellt

werden müssen, oder weil die im § 49a des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hilfskasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse oder das Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf das Mitglied entfallenden Theils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt. (§ 65, § 53 d. G.)

Die Beiträge sind spätestens 14 Tage nach dem Löhnungstage für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder von der Firma zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben die Gesamtbeiträge (also einschließlich des Beitrages der Firma) innerhalb derselben Frist kostenfrei bei dem Kassensführer einzuzahlen. Die Firma ist berechtigt, auch für freiwillige Mitglieder ein Drittel der Beiträge zu zahlen.

Rückständige Beiträge sind auf demselben Wege beizutreiben, auf welchem rückständige Gemeindeabgaben begetrieben werden.

Für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung keine Beiträge erhoben.

In jedem Monat finden zwei Löhnungen statt und wird jede Lohnperiode ohne Rücksicht auf Sonn-, Feier- oder sonstige Ruhetage zu 12 $\frac{1}{2}$ Tagen gerechnet.

Streitigkeiten zwischen der Firma und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren werden von dem zuständigen Gewerbegerichte entschieden.

Gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung an das Landgericht ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt.

§ 18.

Sonstige Einnahmen der Kasse.

Außer etwaigen freiwilligen Zuvendungen, den in §§ 116, 118 der Gewerbeordnung bezeichneten Forderungen und den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ihr zufallenden Geldstrafen fließen in die Kasse die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande festgesetzten Strafgeelder, sowie die Zinsen des vorhandenen Kassenvermögens, welche insbesondere zu den Unterstützungen des § 5 sub Nr. 3a und b des Statuts verwandt werden sollen.

§ 19.

Besondere Rechte der Kasse.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse. (§ 25 d. G.)

Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Mitgliede selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche dasselbe durch Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 10, 12 und die im zweiten Absatz des § 13 erwähnten Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden. (§ 56 Abs. 2. d. G.)

§ 20.

Kassenführung und Rechnungslage.

Die Firma bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Rechnungs- und Kassenführer, welcher die gesamte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat. (§ 64 Ziffer 3 d. G.)

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Berausgaben getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren. (§ 40 Abs. 1 d. G.)

Der Rechnungs- und Kassenführer hat unter Beobachtung der auf Grund des § 41 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen Vorschriften der höheren Verwaltungsbehörde über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse Buch und Rechnung zu führen. Er stellt den jährlichen Rechnungsabluß und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

Der Vorstand hat die vom Kassensführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisionsausschuß (§ 31 Ziffer 1 d. St.) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum 1. April des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen. (§ 41 Abs. 1 d. G.)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21.

Anlage der Kassengelder.

In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Barbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer Monats-Ausgabe nicht übersteigen darf. Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift des § 40 des Krankenversicherungsgesetzes angelegt werden. (§ 40 Abs. 3 d. G.)

Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Niederlegungsscheine darüber sind mit den Kassenbeständen zu verwahren. (§ 40 Abs. 2 d. G.)

Das Kassenvermögen, welches gesondert von dem Reservefonds verwaltet wird, ist in gleicher Weise anzulegen.

§ 22.

Reservefonds.

Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten 3 Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen. (§ 32 d. G.)

Ist in Folge von Epidemien oder anderen Ereignissen der Reservefonds erschöpft, so können auf Anordnung des Kassenvorstandes die erforderlichen Zuschüsse zur Kasse aus dem vorhandenen Kassenvermögen entnommen werden.

Im Uebrigen hat über Verwendungen aus demselben die Generalversammlung zu beschließen. Solche Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsraths des Bodumer Vereins.

Sollte die Firma zum Zwecke der Altersversorgung eine selbstständige Pensionskasse mit freiwilligem Beitritt ihrer Arbeiter bzw. ihrer sonstigen Angestellten errichten, so kann das vorhandene Kassenvermögen durch Beschluß der Generalversammlung der betreffenden Kasse überwiesen werden. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

§ 23.

Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen entweder die Kassenleistungen bis auf den Mindestbetrag des § 20 des Krankenversicherungsgesetzes gemindert oder die Beiträge bis auf $4\frac{1}{2}$ Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 5 d. St.) erhöht werden. (§ 33 Abs. 1, § 31 Abs. 2 d. G.)

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem diese insgesamt $4\frac{1}{2}$ Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 5 d. St.) erreicht haben, nicht gedeckt, so hat die Firma die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besseren Stand der Kasse keine Rückerstattung fordern kann. (§ 65 Abs. 2 d. G.)

§ 24.

Ermäßigungen der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des vorgeschriebenen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Kassenleistungen herbeizuführen. (§ 33 Abs. 2 d. G.)

§ 25.

Allgemeine Bestimmung über Beiträge und Kassenleistungen.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

Zu anderen Zwecken, als den statutmäßigen Unterstützungen, der statutmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen. (§ 29 d. G.)

§ 26.

Organe der Kasse.

Organe der Kasse sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§ 27.

Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand besteht (§ 38 Abs. 1 und 3 d. G.):

- a) aus dem Generaldirector des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden (§ 64 Nr. 2 d. G.);
- b) dem Kassirer des Bochumer Vereins;
- c) dem Rechnungs- und Kassensführer der Krankenkasse, die Beide auf unbestimmte Dauer von der Firma ernannt werden, sowie
- d) aus 6 von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Vertreter der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten, großjährigen Kassenmitglieder, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, gewählten Beisitzern.

Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre.

Findet durch die Leistungen der freiwilligen Mitglieder eine Verschiebung des Beitragsverhältnisses statt, so ist ein siebenter Beisitzer zu wählen, wenn die Summe der Beiträge der Firma unter $\frac{6}{19}$ der Gesamtsumme aller Beiträge herabsinkt.

Treten noch weitere Verschiebungen ein, so sind in analoger Weise weitere Beisitzer zu wählen.

Die Wahl des oder der weiteren Beisitzer erfolgt in der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Wahl der Beisitzer ist geheim und erfolgt durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter, oder wenn ein Vorstand nicht vorhanden ist, von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Jedes Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Beisitzer aus. Diejenigen, welche am Schluß des ersten Wahljahres ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt.

Ist die Zahl der gewählten Beisitzer eine ungerade, so scheidet abwechselnd die der Hälfte am nächsten kommende ungerade oder gerade Zahl aus.

Die Neuwahl findet durch die ordentliche Generalversammlung statt.

Bis zum Eintritt der neugewählten Beisitzer haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Ist trotzdem die Zahl der gewählten Beisitzer um mehr als $\frac{1}{3}$ gesunken, so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden.

Die Amtsdauer der so Gewählten erlischt mit dem Zeitpunkte, in welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erlöschen sein würde.

Ueber das Ergebnis der Wahl nimmt der Rechnungsführer ein Protokoll auf, welches von dem Generaldirector oder dessen Stellvertreter und dem Rechnungsführer unterschrieben wird.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung und der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Rassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden. (§ 34 a Abs. 2 d. G.)

Die gewählten Beisitzer müssen des Lesens und Schreibens kundig sein.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. (§ 34 Abs. 2 d. G.)

Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§ 28.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. (§ 33 Abj. 1 d. G.)

Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen. Gerichtliche Zustellungen für den Vorstand sind an den Vorsitzenden desselben zu richten. Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt. (§ 35 Abj. 2 d. G.)

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der gewählten Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Circular. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark nehmen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der gewählten Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmennmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokollieren.

Jedem Vorstandsmitgliede steht das Recht zu, sich durch Krankenbesuche von dem Gesundheitszustande der als krank gemeldeten Mitglieder zu überzeugen. Auch kann der Vorstand besondere Krankencontrolleure bestellen.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. (§ 34a Abj. 1 d. G.)

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. (§ 42 Abs. 1. d. G.)

§ 29.

Zusammensetzung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und Delegirten der Firma. Auf je 200 Kassenmitglieder wird im Allgemeinen ein Vertreter gewählt.

Für die Wahl dieser Vertreter werden sämtliche Kassenmitglieder in Abtheilungen getheilt.

Jede Betriebsabtheilung der Fabrik bildet in der Regel eine Abtheilung. Abtheilungen, denen weniger als 200, jedoch mindestens 100 Mitglieder angehören, wählen einen eigenen Vertreter.

Abtheilungen, welche weniger als 100 Mitglieder umfassen, werden zu einer besonderen Abtheilung vereinigt. In dieser Abtheilung sind auch diejenigen freiwillig beigetretenen Mitglieder wahlberechtigt, welche einer bestimmten Abtheilung nicht angehören.

Ist die Zahl der Mitglieder einer Abtheilung nicht durch 200 theilbar, so ist für die überschüssende Zahl, wenn dieselbe 100 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Die erforderlichen Anordnungen, sowie die Zahl der in jeder Abtheilung zu wählenden Vertreter sind spätestens 3 Tage vor der Wahl mit der Einladung zu derselben von der Firma unter Zustimmung des Vorstandes bekannt zu machen.

Sollte dennoch die Stelle eines Vertreters unbesetzt bleiben, so findet durch die betreffende Wahlabtheilung für die noch restirende Amtsdauer im Bedürfnissfall eine Neuwahl statt, falls in der Abtheilung noch mindestens 100 Mitglieder beschäftigt sind.

Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitglieder mit Ausschluß derjenigen, welche der Kasse auf Grund des § 3 Ziffer 2 des Statuts angehören.

Kein wählbares Mitglied kann die auf ihn gefallene Wahl als Vertreter für das erste Mal ausschlagen.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen des § 27 Abs. 3 und 4 des Statuts auf die Dauer von 2 Jahren.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahlen finden im December für das folgende Kalenderjahr statt.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt.

Jeder Vertreter der Klassenmitglieder führt in der Generalversammlung eine Stimme.

Die Anzahl der Stimmen, welche den Delegirten der Firma zustehen, wird nach dem Verhältniß der von derselben aus eigenen Mitteln gezahlten Beiträge zu dem Gesamtbetrage der Beiträge bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen steht jedoch der Firma in keinem Falle zu. (§ 38 Abs. 2 d. G.)

§ 30.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens 3 Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikwerkstätten berufen.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung spätestens im vierten Monate nach Schluß des Kalenjahres statt.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen 4 Wochen erfolgen, wenn mindestens der vierte Theil ihrer Mitglieder es beantragt.

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem von der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben zu.

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, sonst die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll in einem besonders dazu bestimmten Buche zu führen. Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer, sowie die Stimmzähler, letztere mindestens zu zwei Dritteln aus den Vertretern der Klassenmitglieder.

Der Vorsitzende hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuweisen.

Beschlüsse können von der Generalversammlung nur über solche Gegenstände gefaßt werden, welche bei der Berufung derselben als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind.

§ 31.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande ist der Generalversammlung vorbehalten:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe durch einen besonderen Ausschuß von 3 Personen prüfen zu lassen;
2. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen;
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten;
4. Beschlußnahme über Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruhen die Stimmen der Vertreter der Firma. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit derselben von einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet. Im Uebrigen finden auf die Vornahme dieser Wahlen die Bestimmungen des § 27 Absatz 6 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wahl, wenn von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird, durch Acclamation vorgenommen werden kann.

Die erforderlichen Wahlen finden nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen des § 27 des Statuts statt.

Die Auflösung der Kasse kann nur mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschloffen werden.

§ 32.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Firma einerseits und der Kasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen vier Wochen nach deren Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

§ 33.

Beaufsichtigung der Kasse.

Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht des Regierungs-Präsidenten zu Arnßberg von der Gemeindebehörde der Stadt Bochum wahrgenommen.

Vorstehendes Statut ist von der Generalversammlung, welche aus Vertretern der Mitglieder besteht, unter Zustimmung des Kassenvorstandes beschlossen worden und tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Bochum, den 7. October 1892.
2. April 1897.

Genehmigt vom Bezirksausschusse zu Arnßberg am 3. März 1893 (B. A. 642) und am 13. Mai 1897 (B. A. II 2272).